#### TEXT TEIL B

- SICHTDREIECKE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG, BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,70 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE DAUERNO FREIZUHALTEN.
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
  BEI GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZANLAGEN IST FÜR 5 STELLPLÄTZE JEWEILS 1 BAUM
  ZU PFLANZEN. ES SIND STANDORTGERECHTE HEIMISCHE PFLANZEN MIT EINEM MINDESTUMFANG VON 18 20 cm²ZU SETZEN.\*IN 1m STAMMHÖHE GEMESSEN
- 3. STELLPLÄTZE
- 4. VERGNÜGUNGSSTÄTTEN (§ 1 ABS. 9 BAU NVO) IN DEN MICHGEBIETEN SIND VERGNÜGUNGSSTÄTTEN NICHT ZULÄSSIG
- TANKSTELLEN UND GARTENBAUBETRIEBE (§ 1 ABS.5-6BAU NVD)
  IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH SIND TANKSTELLEN UND GARTENBAUBETRIEBE AUS
- 6. ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 22 ABS. 4 BAU NVO)
  a1) ES GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER OFFENEN BAUWEISE, WOBEI JEDOCH LÄNGEN ÜBER 50 m ZULÄSSIG SIND.
  a2) ES GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER OFFENEN BAUWEISE, WOBEI JEDOCH EINSEITIGE GRENZBEBAUUNGEN ZULÄSSIG SIND.(HALBOFFENE BAUWEISE)
- 7. ABWEICHEN VON BAULINIEN UND BAUGRENZEN (§ 23 ABS. 2 UND 3 BAU NVO) BEI VERTIKALER GLIEDERUNG DÜRFENT FEILE DER BAUKGRPER UM ±0,50m VON BAULINIEN ABWEICHEN UND BAUGRENZEN UM 0,50m ÜBERSCHREITEN.
- BET VERTTRALER GLIEDERUNG DUNF DEN BERSCHREITEN.

  8. NEBENANLAGEN (§ 14 BAU NVO)

  JE GRUNDSTÜCK IST NUR EINE NEBENANLAGE GEM. § 14 BAU NVO MIT EINER GRUNDFLÄCHE VON MAXIMAL 10,0 gm ZULÄSSIG

### 9. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- 9.01 DIE PUNKTE 9.02 BIS 9.08 GELTEN FÜR DIE BEREICHE DES BEBAUUNGS-PLANES, IN DENEN DIE DRTSGESTALTUNGSSATZUNG KEINE ANWENDUNG FIN-DET. SIE GELTEN FÜR STRASSENSEITIGE UND FÜR DIE VON ÖFFENTLICH NUTZBAREN VERKEHRSFLÄCHEN SICHTBAREN GEBÄUDEANSICHTEN.
- 9.02 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN
  NEUBAUTEN UND GENEIMTGUNGSBEDÜRFTIGE BAULICHE VERÄNDERUNGEN
  MÜSSEN SICH NACH MASSCABE DIESES TEXTES INSBESONDERE HINSICHTLICH
  GEBÄUDE- UND DACHFORM, GRÖSSE UND PROPORTIONEN, AUSBILDUNG DER
  UANNOFLÄCHE EINSCHLIESSLICH RELIEFBILDUNG, ÖFFNUNGEN UND GLIEDERUNG
  SOUTE KONSTRUKTIONSELEMENTEN, OBERFLÄCHENWIRKUNG UND FARBE IN DAS
  STRASSENBILD EINFÜGEN.
- 9.03 BAUKÖRPER NEUBAUTEN AUF GRUNDSTÜCKEN MIT EINER STRASSENSEITIGEN FASSADEN-LÄNGE VON MEHR ALS 12 METERN UND GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGE BAULICHE VERÄNDERUNGEN AN SOLCHEN FASSADEN SIND VERTIKAL SO ZU GESTALTEN, DASS EINE KLEINTEILIGE BAUKÖRPERGLIEDERUNG IM STRASSENBILD ERKENN-
- 9.04 FASSADEN
  (1) NEBENEINANDER LIEGENDE FASSADEN SIND UNTERSCHIEDLICH ZU GE-STALTEN. DAS IST DANN DER FALL, WENN VON DEN DREI GESTALTUNGSMERK-
  - 1. MASSE (VERTIKALE UND HORIZONTALE CLIEDERUNG, PROPORTIONEN) 2. OBERFICACHE (FARE, MATERIAL) 3. PLASTISCHE AUSBILDUNG (VOR- UND RÜCKSPRÜNGE)

  - ZWEI WESENTLICH VONEINANDER ABWEICHEN.

  - (2) DIE VERTIKALE GLIEDERUNG DER FASSADEN IST DURCH DURCHLAUFENDE GESTALTUNGSELEMENTE, ZUM BEISPIEL MAUERVORLAGEN ODER ERKER, ZU BETONEN.

- 9.05 DÄCHER

  (1) DÜRCHLAUFENDE DÄCHER ÜBER GEGLIEDERTEN BAUKÖRPERN SIND UNZU-LÄSSIG, WENN SIE NICHT DURCH DACHAUFBAUTEN GEGLIEDERT SIND. ES SIND SATTELDÄCHER ODER VERWANDTE DACHFORMEN (WALM-, KRÜPPELWALM-, MANSARDDÄCHER) VORZUSEHEN. DIE DACHNEIGUNG DARF 38 GRAD NICHT UNTERSCHREITEN.
  - (2) DIE SUMME DER LÄNGE VON DACHAUFBAUTEN UND DACHEINSCHNITTEN DARF DIE HÄLFTE DER TRAUFLÄNGE UND IM EINZELFALL DIE LÄNGE VON DREI METEN NICHT ÜBERSCHREITEN. ZUM SEITLICHEN RAND (ORTGANG) DER JEWEILIGEN DACHFLÄCHE IST EIN ABSTAND VON MINDESTENS 1,50 ME-TERN EINZUHALTEN.
  - (3) DIE DACHFLÄCHE ZWISCHEN OBERKANTE GAUBE UND FIRST MUSS, JE-WEILS IN DER DACHSCHRÄGE GEMESSEN, MINDESTENS EINEN METER BETRA-GEN. DAS GILT FÜR DACHEINSCHNITTE SINNGEMÄSS.
- 9.06 WANDÖFFNUNGEN UND SCHUTZDÄCHER
   (1) FASSADEN MÜSSEN IN JEDEM GESCHOSS DURCH ÖFFNUNGEN (FENSTER, TÜREN UND DERGLEICHEN) UNTERGLIEDERT WERDEN.
  - (2) ES SIND FENSTER- UND TÜRFORMEN ZU VERWENDEN, DIE DIE VERTIKALE GLIEDERUNG DER FASSADE UNTERSTREICHEN. DAS GILT AUCH FÜR DACHAUF-BAUTEN.
  - (3) KRAGPLATTEN, SCHUTZDÄCHER ODER ÄHNLICHE BAULICHE ELEMENTE SIND ZULÄSSIG, WENN SIE VERTIKALE FASSADENTEILE NICHT ÜBERSCHNEIDEN.
  - (4) SCHAUFENSTER SIND NUR IM ERDGESCHOSS ZULÄSSIG, FÜR SIE GILT ABSATZ 2 NICHT. SIE MÜSSEN AUS DER GESAMTEASSADE DES EINZELWEN GE-BÄUDES ENTVICKELT WERDEN UND SICH DIESER UNTERORDNEN. DAS GILT FÜR FORM, MASSSTAB, GLIEDERUNG, MATERIAL UND FARBE. N SIND ENTSPRECHEND DER SCHAUFENSTERGLIEDERUNG ZU
  - (5) MARKISEN UNTERTEILEN.
- 9.07 MATERIAL (1) IN FASSADEN (1) IN FASSADEN SIND WEISSE ODER GELBE VERBLENDSTEINE, FLIESEN, GLASBAUSTEINE, BETOMWABENSTEINE UND MATERIALIEN MIT GLÄNZENDER OBERFLÄCHE (AUSGENOMMEN KUPFER UND ZINK), MAUERWERKSIMITATIONEN ODER KUNSTSTOFFVERKLEIDUNGEN NICHT ZULÄSSIG. SICHTBETON IST NUR IN UNTERGEORDNETER FORM IN VERBINDUNG MIT ANDEREN MATERIALIEN ZULÄSSIG.
  - (2) BEI BALKON- UND LOGGIENBRÜSTUNGEN SIND KUNSTSTOFF- UND ASBESTZEMENTPLATTEN UNZULÄSSIG. ACRYLGLAS IST ZULÄSSIG.
  - BEI ALUMINIUMFENSTERN UND ALUMINIUMTÜREN SIND OBERFLÄCHEN IN UND SILBERFARBENEN ELOXALTÖNEN UNZULÄSSIG.
  - (4) DACHEINDECKUNGEN SIND NUR IN DACHZIEGELN, BETONDACHSTEINEN, NATURSTEIN, SCHINDELN, KUPFER UND ZINK SOWIE ALS GLASDÄCHER ZU-LÄSSIG.
- 9.08 FARBEN
  (1) INNERHALB EINER FASSADE SOLLEN FÜR DEN FASSADENANSTRICH NUR FARBEN AUS EINEM FARBTON VERWENDET WERDEN. FASSADENTEILE, DIE DER GLIEDERUNG DIENEN, KÖNNEN FARBLICH ABGESETZT WERDEN.
  - (2) FASSADENMATERIAL UND ANSTRICHE MIT LEUCHTEFFEKTEN ODER IN LEUCHTFARBEN SOUTE METALLBEDAMPFTE ODER VERSPIEGELTE FENSTERSCHEI-BEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN AUF DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VORSCHÄDLICHEN UMWELTEINWIR-KUNGEN IM SINNE DES BIMSCHG SIND BESONDERE VORKEHRUNGE GEM. § 9 ABS. 1 PKT. 24 BAUGB ERFORDERLICH.

KUNGEN IM SINNE DES BIMSCHG SIND BESONDERE VORKEHRUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 PKT. 24 BAUGB ERFORDERLICH.
FÜR DIE BEBAUUNG, DIE IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN LÄRMPEGELBEREICHEN LIEGT, SIND BESONDERS WÄNDE, FENSTER UND TÜREN VON AUFENTHALTSRÄUMEN IN WOHNUNGEN BAULICH DERART HERZUSTELLEN, DASS DIE BEWERTETEN SCHALLDÄMMASSE EINGEHALTEN WERDEN. (DIN 4109 TEIL 6 70/1991) DIES GILT NICHT FÜR DIE VON DER BAHNHOFSTRASSE RÜCK-WÄRTIGEN GEBÄUDESEITEN.
AUSNAHME: FÜR DIE MISCHGEBIETSFLÄCHEN AN DER BAHNHOFSTRASSE SIND AUF ALLEN GEBÄUDESEITEN WÄNDE, FENSTER UND TÜREN BAULICH DERART HERZUSTELLEN, DASS DIE BEWERTETEN SCHALLDÄMMASSE EINGEHALTEN WERDEN.

DIE GRUNDRISSE DER WOHNUNGEN SIND SO ZU GESTALTEN, DASS MINDESTENS DIE FENSTER EINES RAUMES ZUM DAUERNDEN AUFENTHALT VON MENSCHEN ZUR VON DER BAHNHOFSTRASSE RÜCK-WARTIGEN GEBÄUDESEITE GELEGEN SIND, DIES GILT NICHT FÜR LIE BEIDSEITIG DER BAHNHOFSTRASSE RÜCK-WARTIGEN GEBÄUDESEITE GELEGEN SIND, DIES GILT NICHT FÜR DIE BEIDSEITIG DER BAHNHOFSTRASSE RÜCK-WARTIGEN GEBÄUDESEITE GELEGEN SIND, DIES GILT NICHT FÜR SCHLOSSEN.
FENSTER VON RÄUMEN, DIE DEM SCHLAFEN DIENEN UND FÜR DIE PASSIVER SCHALLSCHUTZ FESTGESETZT IST, SIND MIT SCHALL-DÄMMENDEN ZU VERSEHEN.

MINDESTWERTE DER LUFTSCHALLDÄMMUNG VON AUSSENBAUTEILEN

MINDESTWERTE DER LUFTSCHALLDÄMMUNG VON AUSSENBAUTEILEN

LÄRM- PEGEL- BEREICH	AUSSEN- LÄRMPEGEL dB(A)	BEWERTETES SCHALLDÄMMASS  RW (AUSSENWÄNDE) RW (FENSTER) dB(A)  AUFENTHALTSRÄUME  IN WOHNUNGEN, ÜBER- NACHTUNGSRÄUME IN  HOTELS, UNTERRICHTS- RÄUME  AUSSENWAND FENSTER AUSSENWAND FENSTER			
III	61 - 65	40	35	30	30
IV	66 - 70	45	40	35	35
V	71 - 75	50	45	35	35

- DIE GLEICHEN ANFORDERUNGEN GELTEN FÜR DECKEN, DIE ZU-GLEICH DEN OBEREN GEBÄUDEABSCHLUSS BILDEN.
- 2) BETRÄGT DIE FENSTERFLÄCHE IN DER ZU BETRACHTENDEN AUSSENWAND EINES RAUMES MEHR ALS 60 % DER AUSSENWANDE LÄGHE, DANN SIND AN DIE FENSTER DIE GLEICHEN ANFORDERUNGEN WIE AN AUSSENWÄNDE ZU STELLEN.
  AUSSCHLUSS VON WOHNNUTZUNG (§1 ABS. 5 BAUNVO)
  IN DEN BEIDBETTIG DER BRHHHOFERT. FESTGESETZTEN MISCHGEBIET IST DIE WOHNNUTZUNG NICHT ZULÄSSIG.
- ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE ( \$21 ABS. 2 BAUNVO ) DER GRUNDSTUCKSFLÄCHEN DER FLURSTÜCKE 110/13 UND 110/12 IM SINME DES \$19 ABS. 3 BAUNVO SIND DIE ANTELLIGEN FLÄCHEN DER FLURSTÜCKE 59/3, 69/1 UND 110/14 DER GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE IM SINME DES

# ZEICHENERKLÄRUNG

#### ERLÄUTERUNGEN PLANZEICHEN

#### **FESTSETZUNGEN**

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

MI MISCHGEBIETE

GRUNDFLÄCHENZAHL

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GESCHOSSFLÄCHENZAHL

ZE GF 140 m2 GESCHOSSFLÄCHE Z.B. GR 90 m<sup>2</sup> GRUNDFLÄCHE II

11-111

ZB GFZ 0,5

Z.B. GRZO, 2

1

OFFENE BAUWEISE g GESCHLOSSENE BAUWEISE ABWEICHENDE BAUWEISE Q 1

BAULINIE BAUGRENZE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHS ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST-HÖCHSTGRENZE ALS HÖCHSTGRENZE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

VERKEHRSFLÄCHEN STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

P

ZWECKBESTIMMUNG ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE VB VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

ZWECKBESTIMMUNG:

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

FUSSGANGERBEREICH 

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSER-BESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN \$0 ABS. 1 NR. 14. BAUGB

GAS

GRÜNFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

ZWECKBESTIMMUNG SPIELPLATZ

PARKANLAGE

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

WASSERFLÄCHEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ,ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

000000 UMGRENZUNG VONFLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BE-PFLANZUNGEN

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

BAUME ZU ERHALTEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELL-PLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN

GGA GST UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELT-EINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES § 9 ABS

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER VORH. FLURSTÜCKSGRENZE 35 116 VORH. FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG 7/// VORH. GEBÄUDE

P VORH. TIEFGARAGE SICHTDREIECK KUNFTIG FORTFALLENDE FLURSTUCKSGRENZEN

KUNFTIG FORTFALLENDES GEBAUDE

NACHRICHTLICHE Ü! KENNZEICHNUNGEN ÜBERNAHMEN UND



HINWEISE

ANLAGEN DER DEUTSCHEN BUNDESBAHN

KULTURDENKMAL

FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES B-PLANES GILT DIE SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE ZUM SCHUTZF VON RÄUMEN

. TEILBEREICHE DES B-PLANES FALLEN IN DEN GELTUNGSBEREICH DER ORTSGESTALTUNGSSATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE

RECHTSGRUNDLAGE

§ 4 BAUNVO

§ 9 ABS. 1 NR. 1

9 ABS. 1 NR. 2 § § 22 UND 23 BAUNVO

§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

\$ 9 ABS. 1 NR. 14 BAUGB

DEN

§ 9 ABS

1 NR. 25 a

§ 9 ABS.

§ 9 ABS. 1 NR. 10

§ 9 ABS. 7 BAUGB

§ 1 ABS. 2 DENKMALSCHUTZ G

## **SATZUNG** DER STADT BARGTEHEIDE

ÜBER DEN

### BEBAUUNGSPLAN NR. 1 (NEU)

DER GELTUNGSBEREICH WIRD BEGRENZT DURCH.

DIE THEODOR STORM STRASSE, DIE BAUMSCHULENSTRASSE, DIE NÜRDLICHE GRENZE DER GRUNDSTUCKE BAUMSCHULENSTRASSE 24 UND 22. DEN SUDLICHEN TEIL DES KINDERSPIELPLATZES
TRABERSTIEG". DIE NÖRDLICHE GRENZE DER FLURSTÜCKE 35/112 UND 35/116, DIE BAHNNOFSTRASSE SOWIE DEN PARKPLATZ AUF DER ALTEN TRASSE DER KREISTRASSE 12, DIE STRASSE
"AN DEN STÜCKEN" UND DIE BAHNTRASSE
"AN DEN STÜCKEN" UND DIE BAHNTRASSE
"AN DEN STÜCKEN" UND DIE BAHNTRASSE
BER 1986 (BGRL. I S. 2253) SOMTE NACH § 82 DER LANDESBAUDRONUNG (LBO) VOM
24. FEBRUAR 1983 (GVOBL. SCHL.+H. S. 86) WITRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH
DIE STADTVERTBETLUNG VON 25.0898 UND GENEMMICHUNG CEMÄSS § 82 ABS. 4 LBO DURCH
DEN LANDRAT DES KRETISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBRAUUNGSPLAN
NR. 1 (NEU) FÜR DEN GELTUNGSBEREICH, DER BEGRENZT WITRD DURCH DIE THEODORSTORM-STRASSE, DIE BAUMSCHLUENSTRASSE, DIE BORGENZT WITRD DURCH DIE THEODORSTORM-STRASSE, DIE BAUMSCHLUENSTRASSE, DIE BEGRENZT WITRD DURCH DIE THEODORSTORM-STRASSE, DIE BAUMSCHLUENSTRASSE, DIE BANSSE DER KERTSSTRASSE
BAHNNOFSTRASSE SOMTE DEN PARRYLATZ AUF DER ALTEN TRASSE DER KERTSSTRASSE
12, DIE STRASSE "AN DEN STÜCKEM" UND DIE BAHNTRASSE, DEE RETSETSTRASSE
12, DIE STRASSE "AN DEN STÜCKEM" UND DIE BAHNTRASSE, BESTEHEND AUS DER
PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN: \* und 04.07.90

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG
VOM 25.3.76
DIE DRTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST <del>DURCH AUSHI</del>
AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM
ABDRÜCK IN DEM STORMARNER TROEBLATT
MACHUNGSBLATT AM 30,7.84 ERFOLGT

ORT: 2072 Bargteheide DATUM: 1 3. Juli 1989

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS.1 BAUGB IST VOMY 75.9.6 AM 75.70.07 DURCHGEFÜHRT WORDEN. AUF-BESCHLUSS DER STADTVEHREFETUNG 15T NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.

2072 Bargteheide

ORT: 2072 DATUM: 1 3, Juli 1989

BÜRGERMEISTER

BURGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM. 14.9.07 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

2072 Bargteheide

BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 15.6.88 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGS-PLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

ORT: 2072 Bargteheide DATUM: 13, Juli 1989

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOUTE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 29.6.00 BIS ZUM 20.7.00 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN/FOLGENDER ZEITEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÜFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST UND IEDERMANN SCHRIFTLICH DOER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 20 LEIT VOM IN STOPHARNER TRABBUATT /IN DER ZEIT VOM DURCH AUSHANG ORSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

ORT: 2072 Bargteheide DATUM: 1 3. Juli 1989

BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUN-GEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 25.9.00 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT UDRDEN.

ORT: 2072 Bargteheide DATUM: 1 3. Juli 1989

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG
GEÄNDERT WORDEN.

MAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, DESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG
(TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM

WÄHREND DER DIENSTYTUNDEN/FOLGENDER ZEITEN

ABBEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKES\_Lund ÄFFENTLICH AUSGELEGEN.

DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKES\_Lund ÄFFENTLICH HUSELEGEN.

TEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBBACHT WERDEN KÖNNETN.

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG-TST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN

WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH DER ZU PROTOKOLL

GELTEND-BEMÄCHT WERDEN KÖNNEN, AN

IN DER ZEIT VOM

DIS ZUM

DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH

DEKKANNTGERACHT WORDEN. DAHER NURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3

ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHGEFÜHRT.

ORT: 2072 Bargteheide DATUM: 13, Juli 1989

DRGERMEISTER DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM \* 76.72.88 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 23.08.86 (EBULLIGT.

(B) \* 25.08.88 UND 04.07.90 UND

VOM 25.08.88 GEBILLIGT. 04.07.90 ORT: 2072 Bargteheide

BÜRGERMEISTER 1 3. Juli 1989

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM APRILLES SOL GEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN ERNUNG LERDEN SOUIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUN-EN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

Oborreg. Vermessungsrat

LEITER DES KATASTERAMTES ORT:Bad Oldesloe
DATUM: 2. JUNI 1989

DAS ÄNZEIGEVERFAHREN NACH 3
GEFÜHRT WÜRDEN. DER LANDRAT DES KREISES 5.

BESTÄTIGT, DASS
ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT,
DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHÖREN WÖRDEN SIND.
AUSSERDEM HAT DER LANDRAT DES KREISES STORMARN DIE GENEHMIGUNG GEMÄSS § 82
ABS. 4 LBO ERTEILT. ABS. 1 HALBSATZ 2 UND ABS. 3 BAUGB IST DURCH-E KREISES STORMARN HAT AMP23.0080.2:.60/22-62.006(1+) UND 27.12.72 SVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT,

DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS (
TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFFENTIGT.

ORT: 2072 Borgteheide
DATUM: 27. Mai 1993 BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN, DIE GENEHMIGUNG GEMÄSS § 82 ABS. 4 LBO SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEFMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 17. JWW. 1883 (1994).

815 ZUM JOHN DER GELTENDWACHUNG DER PERKANNITÖRMENT WORDEN. IN DER BEKANNITMACHUNG IST AUF DIE GELTENDWACHUNG DER VERKANNITMACHUNG SCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGLING SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS Z BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGS-ANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 0R. JWW. 1893 IN KRAFT GETRETEN.

ORT: 2072 Bergteheide DATUM: 1 0 8. Juni 1993



BÜRGERMEISTER BUNDESBAUGESETZ L.D.F. VOM 18.08.1976 DURCH DAS 1 GESETZ ZUR BEREINIGUN (BGBL I 5.245) I S 2256, BER S 3517) ZULETZT GEÄNDERT ERWALTUNGSVERFAHRENSRECHT VOM 18.02.198

STADT BARGTEHEIDE BEBAUUNGSPLAN NR. 1 (NEU)

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET

VON GOSCH SCHREYER PARTNER
DIPL. ING. BERAT. INGENIEURE V B I

### STR ASSENQUERSCHNITTE K 12 PLANSTRASSE GEHWEG FAHRBAHN 10.75 RAD- U GEHWEG AN DEN STÜCKEN FAHRBAHN 8.50 - 14.00 BAUMSCHULENSTRASSE 1,75 GEHWEG 6,50 FAHRBAHN 1, 75 GEHWEG 10,0 TRABERSTIEG 10.0 MISCHFLÄCHE BAHNHOFSTRASSE 6,0 2.0 GEHWEG PARKEN FAHRBAHN GEHWEG 16,0 PLANSTRASSE . A . 5,50 MISCHFLÄCHE 5, 50 PARKEN